

Vertragsvereinbarung der Fa. DWGV für Vereinszelt (Pachtvertrag)

Zwischen

Vertragspartner, vertreten durch

Tel:

mob.:

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

-nachstehend "Vertragspartner" genannt-

und

Deutsche Wirtschaft Gemeinde- und Vereinsförderung, Westerwaldstr.15, D-56579 Rengsdorf

www.dwgv.de

Inh: Maximilian Fetscher

nachstehend genannt „DWGV“



1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Vertragspartner erhält von der DWGV für die Laufzeit dieses Vertrages ein neues Festzelt mit Förderkonzept, kostenfrei zur Verfügung gestellt, welches als Werbeträger eingesetzt, wie auch dadurch finanziert wird. Die Laufzeit beträgt bei einem Zelt unter 75 m² fünf Jahre und über 75 m² 2 x 5 Jahre. Das Förderkonzept beinhaltet das Recht für den Vertragspartner, nach Integrierung des Grundprojektes eines „Gemeinden- und Vereinszelt“, konzeptabgestimmte Folgeleistungen anzufordern.
(Zelterweiterungen, Gastropoint bis 10 m , Kühl- o. Containeranhänger, Bestuhlung, Theken, Kinderspielmobil, Kühlwagen, Defibrillator, Aufblasbare Zelte u.m.)

- **NEU** : Für Vertragspartner und Unternehmen ..gläserne Projektierung - Einsicht in Ablauf- und Kostenplanung.
- Von dem Grenzerlös oder durch Bewerbung ohne zusätzliche Projekterweiterung / -ausstattung, während der Laufzeit erhält der DWGV Partner und eine öffentliche oder soziale Einrichtung aus der Region, jeweils 10% der Nettosumme als Spende.
- Informationsflyer ca. 5.000 – 10.000 Stck. mit Partner Info / Regionalnummern / Beteiligten Unternehmen.

1.2 Voraussetzung, Geschäftsgrundlage und Bedingung für die Durchführung des Vertrages ist, dass es der DWGV gelingt, das Zelt ausreichend mit regionalen / überregionalen Präsentationen aus Gewerbe / Handel zu belegen. Ein Rücktritt vom Vertrag aus sonstigen Gründen von Seiten beider Vertragspartner wird ausgeschlossen.

1.3 Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass der DWGV eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Das Zelt wird bis 12 Monate nach Vertragsabschluss ausgeliefert. Kann die Auslieferung nicht wie vereinbart in Kraft treten, informiert die DWGV den Vertragspartner einen Monat vor der geplanten Auslieferung über die Verzögerung und dessen Gründe. Der Vertragspartner gewährt der DWGV hiernach eine Nachfrist von 6 Monaten und wird dies schriftlich bestätigen.

Kann diese Nachfrist aus verkaufstechnischen Gründen nicht eingehalten werden, sind beide Vertragspartner berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Gleiche Rechte und Pflichten haben beide Vertragspartner in jeder weiteren Bearbeitungsperiode. Schadenersatzansprüche der Parteien sind in diesem Falle ausgeschlossen.

Bei Beginn der Abwicklung des Projektes ist vom Vertragspartner ein Empfehlungsschreiben zu erstellen auf dem hingewiesen wird, dass das Zelt regional angeboten und das Nutzkonzept erörtert wird. Das Empfehlungsschreiben wird der DWGV innerhalb einer Woche zugestellt.

1.4. Die Parteien streben eine Zeltgröße von „____“m Breite auf „____“m Länge in Satteldachbauweise an. Sollte die angestrebte Zeltgröße aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar sein, informiert die DWGV den Vertragspartner über den aktuellen Realisierungsstand des Zeltes. Die DWGV hat das Recht, das Zelt in der zu diesem Zeitpunkt erreichten Größe, aber in min. 6 m Breite und 6 m Rasterlänge zu bauen / an den Vertragspartner auszuhändigen und zu einem späteren Zeitpunkt zu erweitern.

1.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf seiner Homepage (falls vorhanden), nach Realisierung des Projektes die Werbepartner / DWGV mit Adressdaten zum Projekt zu benennen.

2. Nutzung des Zeltes

2.1 Es wird eine Nutzungsdauer von (je) 5 Jahren vereinbart. Am Ende der ersten Nutzungsdauer erfolgt bei Zelten über 75m² eine Generalüberholung - Teils Erneuerung der Beplanung - Gerüst / TÜV Neu. Zur Realisierung gelten die gleichen Vertragsbedingungen wie Punkt 1.

Zelte unter 75m² gehen nach einer Nutzung von 5 Jahren gegen einen obligatorischen Restwert von 25,00 € in Eigentum des Vereins über, Zelte über 75m² nach Erfüllung der Nutzungszeit von 2 x 5 Jahren gegen einen obligatorischen Restwert von 50,00 €

2.2 Auf einer der Giebelseiten des Zeltes wird nach Absprache der Name des Vertragspartners kostenlos angebracht. Die Bezeichnung/Beschriftung lautet:

..... **LOGO muss geliefert werden**

2.3 Die übrigen Flächen sind Werbeflächen und stehen als Eigentum der DWGV zur freien Verfügung. Dem Vertragspartner ist es zum Schutz der Werbepartner nicht genehmigt zusätzliche Werbung anzubringen oder die von der DWGV angebrachten Werbeflächen zu entfernen.

3. Eigentümer des Zeltes

3.1 Die DWGV bleibt Eigentümer des Zeltes. Nach erfülltem Ablauf der Vertragslaufzeit geht das Zelt in Eigentum des Vertragspartners über.

3.2 Nutzer des Zeltes werden der Vertragspartner. Der Vertragspartner trägt alle Betriebs- und Reparaturkosten, die während der Vertragsdauer der Nutzung anfallen und nicht in die Garantieleistung des Herstellers fallen.

3.3 Der Vertragspartner sollte sich für Schäden ausreichend versichern. Die DWGV haftet nach Auslieferung des Zeltes an den Vertragspartner hierfür nicht.

3.4 Eigentums und Besitzstörungen

Der Vertragspartner hat das Zelt von allen Zugriffen Dritter freizuhalten, insbesondere vom Werkunternehmerpfandrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht eines Reparaturunternehmers. Er ist verpflichtet, die DWGV unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Dritte auf das Zelt Zugriff nehmen. Der Vertragspartner trägt die Kosten aller Maßnahmen, die zur Aufhebung derartiger Zugriffe erforderlich sind.

4. Vertragsdauer

Der Pachtvertrag erstreckt sich auf zwei mal fünf Jahre (Ausnahme Punkt 1.1 unter 75m²). Die Laufzeit des Pachtvertrages beginnt am Tage der Übernahme des Zeltes durch den Vertragspartner. Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Bearbeitungszeit dieses Vertrages durch Werbeanzeigen vermarktete Zelte und eventuelle Transportmittel für das Zelt ausschließlich über die DWGV zu beziehen. Erweiterungen des vorhandenen Zeltes sind nach Rücksprache mit der DWGV realisierbar.

5. Wartung und Besichtigung

5.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Zelt dem Alter des Zeltes entsprechend in optisch und technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, insbesondere Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen. Die DWGV hat das Recht, nach vorheriger Anmeldung den Zustand des Zeltes zu prüfen.

5.2 Haftung

Der Vertragspartner trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs (insbesondere Verlust, Diebstahl, Unterschlagung, Vernichtung) sowie der zufälligen Verschlechterung (Sachgefahr) und des vorzeitigen unangemessenen Verschleißes des Zeltes, soweit nicht die abzuschließende Versicherung (siehe Ziffer 3.3) eintrittspflichtig sind.

5.3 Die Sicherheitsbestimmungen für Zeltbauten sind stets einzuhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die DWGV von einer evtl. Haftung als Eigentümerin des Zeltes freizuhalten, soweit nicht eine Versicherung (Ziffer 3.3) eintrittspflichtig ist.

6. Gewährleistung, Produkthaftung, Lieferstörungen

6.1 Die DWGV haftet nicht für Lieferstörungen wie Unmöglichkeit der Lieferung und Lieferverzug des Zeltes, die vom Händler/Hersteller zu vertreten sind. Die DWGV tritt insoweit Ihre Ansprüche gegen den Händler bzw. den Hersteller des Zeltes an den Vertragspartner ab.

6.2 Dem Vertragspartner stehen Gewährleistungsansprüche bezüglich des Zeltes gegenüber der DWGV nicht zu. Die DWGV tritt die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Händler/ Hersteller sowie Garantieansprüche an den Vertragspartner nach Auslieferung ab. Das gleiche gilt für Produkthaftungsansprüche.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich das Zelt nicht für gewerbliche Werbezwecke an Dritte zu veräußern, zu übereignen oder den Besitz zu verschaffen (Vermietung genehmigt).

7.2 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

7.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsschließenden, diese unverzüglich im Wege einer ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede nach 7.2 zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche Abrede als ersetzt. Die Wirksamkeit des restlichen Vertrages bleibt im Übrigen unberührt. Der Vertragspartner erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger übertragen werden können, wenn der Vertragspartner aus dem Vertrag vorzeitig zurück tritt.



Stempel/Zeichnungsberechtigt für den Vertragspartner

Deutsche Wirtschaft- Gemeinden- und Vereinsförderung

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift DWGV

Ort:.....den,.....

Datum.....